

Finanzordnung AST Apolda e.V. NEU zum 1.1.2007 (2.Änderung seit Vereinsgründung) 18.02.2010 (09.03.12) (03.03.2017) (10.03.2023); 5.Änderung Vorstand 07.02.2023 / Mitgliederversammlung am 10.03.2023; **6.Änderung 15.03.2024)**

Einnahmen

Grundlagen sind die Finanzordnungen des LSB Thüringen und der entsprechenden Verbände der Sportarten:

a) Mitgliedsbeiträge

Kind / Jugendliche/r	(bis 18 Jahre)	25,-€
Erwachsene	(ab 19 Jahre):	60,-€

Für die Einteilung ist das Geburtsjahr entscheidend.

Für Familien ab drei Mitglieder im AST Apolda e.V. eines Hausstandes wird ein Familienbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach dem Mitgliedsbeitrag **des jüngsten** Familienmitgliedes, welcher dann für alle Familienmitglieder als Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist. (Beispiel: 2 Erwachsener 60,-, 1 Kind 25,-, dann jeweils 25,- für alle drei Mitglieder).

Die Teilnehmer an der SCHWIMMSCHULE erwerben mit der Anmeldung und dem Begleichen der Teilnehmergebühr eine Kurzzeitmitgliedschaft für die Dauer der Schwimmschule.

Der Mitgliedsbeitrag ist per 01.01. des Kalenderjahres fällig und bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres zu zahlen

Wer seiner Pflicht bis zum 31.03. d. KJ nicht nachgekommen ist, wird einmalig gemahnt und hat nach Ablauf von 14 Tagen den doppelten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Danach tritt § 6, Abschnitt 4.2. der Satzung (Ausschluss) ein.

b) Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag für Neuaufnahmen beträgt 100,-€ und ist einmalig mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Für Familienmitglieder 1.Grades (oder Gleichgestellte) eines Mitgliedes beträgt die Aufnahmegebühr 50,-€.

Der Aufnahmebeitrag für Kinder, welche an der Schwimmschule in unserem Verein teilgenommen haben und binnen eines Kalenderjahres Mitglied werden, beträgt die Aufnahmegebühr 50,-€.

c) Gebühren zur Sicherung des Sportbetriebes (Sportgebühr)

Für alle sportlich aktiven Mitglieder, die dreimal oder öfter pro Quartal trainieren, wird eine quartalsabhängige Sportgebühr erhoben.

Die Höhe beträgt je Quartal 28,00 €.

Die Sportgebühr ist vor Ablauf des jeweiligen Quartals zu zahlen

(1.Quartal 15.03.; 2.Quartal 15.06. und 3.Quartal 15.09. d. Jahres).

Für das 4.Quartal ist das Zahlungsziel der 30.11. d.J.

Eine Zusammenfassung von Zeiträumen als Vorauszahlung ist möglich.

Bei nicht termingerechter Bezahlung der Sportgebühr erfolgt eine Verdopplung der noch ausstehenden Sportgebühr ohne vorherige Abmahnung nach einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Ablauf des Zahlungstermins.

- d) Für bestimmte Veranstaltungen können durch Festlegung des Vereinsvorstandes Teilnahmebeiträge erhoben werden.
- e) Fördermittel sind durch den Kassenwart und den Vorstand rechtzeitig zu beantragen, um alle Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung auszuschöpfen.
- f) Bei selbstverschuldetem Fernbleiben von Wettkämpfen werden durch das Mitglied das Startgeld und das ENM (erhöhtes nachträgliches Meldegeld) zurückerstattet. Ausnahme ist die Vorlage eines Krankenscheines bei Krankheit. Gleichartig ist bei Kampfrichtereinsätzen zu verfahren.

Ausgaben

- a) Die Kosten für Wettkampfpassumschreibungen tragen 50% die Mitglieder, zu 50% die Kasse des Vereins.
- b) Meldegelder für Wettkämpfe auf Thüringer und nationaler Ebene im Schwimmen und Triathlon/Duathlon werden durch den Verein getragen. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand **auf Antrag** über die Kostenbegleichung.
- c) Trainerhonorare und Aufwandsentschädigungen werden wie folgt festgelegt:

Trainer A:	7,00€ / Stunde
Trainer B:	6,00€ / Stunde
Trainer C:	3,50€ / Stunde
Helfer/ Übungsleiter:	2,00€ / Stunde

Trainerstunden werden im 60-Minuten-Takt abgerechnet. Je Trainingsstunde wird nur ein Trainer/ Helfer gewertet. Ausnahme sind die Übungsstunden bei Schwimm-Lernkursen, wo zwei Trainer/Helfer abrechnen können.

Die Abrechnung der Stunden hat im darauffolgenden Monat zu erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf Bezahlung. Zur Abrechnung sind die entsprechenden Stundennachweise des Vereins zu nutzen. Aufwandsentschädigungen für Trainer werden im Einzelfall nach schriftlichem Antrag durch den Vereinsvorstand geregelt.

Die Fahrkostenpauschale für Trainer wird je angefallener Fahrt (Hin- und Rückfahrt) ab einer einfachen Entfernung von 10 km in Höhe von 5,00€ gezahlt. Ab einer einfachen Entfernung von 30 km wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00€ gezahlt.

Die Antragstellung dazu erfolgt mit der Abrechnung der geleisteten Absicherungen des Trainings zum Monatsende (Vorlage Trainerabrechnung).

- d) Kampf- und Schiedsrichtereinsätze sowie die Betreuung durch einen Mannschaftsleiter im Vereinsinteresse können entsprechend der Verbandsrichtlinien entschädigt werden. Ausgenommen davon sind Fahrtkosten und andere Zusatzkosten. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Antrag

rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung. Aktuell sind das 10,00€ je Abschnitte für Mannschaftsleiter und Kampfrichter, 15,00€ je Abschnitt für Schiedsrichter.

- e) Lizenzgebühren werden durch den Verein erstattet. Die Kosten für Aus- und Fortbildungen (Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten etc.) sind durch das Mitglied abzusichern. Lehrgangsgebühren / Teilnahmegebühren werden auf Antrag vor Beginn der Veranstaltung in Höhe von 50% durch den AST Apolda erstattet. Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- f) Außergewöhnliche Leistungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb können zum Jahresende mit einer Prämie gewürdigt werden. Die Höhe wird durch den Vorstand festgelegt.
- g) Die Veranstaltungen, die durch den Vorstand festgelegt werden, können Aufwandsentschädigungen (z.B. Fahrtkostenrückerstattung o.ä.) entsprechend der Finanzrichtlinien des LSB bzw. der Landesfachverbände an die Personen gezahlt werden, denen die Aufwendungen entstanden sind.
- h) Ausnahmeregelungen werden bei Härtefällen per schriftlichen Antrag an den Vorstand entschieden.

Geschäftsordnung vom Allgemeiner Schwimm- und Triathlonverein Apolda e.V.

(MV 13.12.2002) MV 18.02.2010 (09.03.12)

- 1) Grundlage für die Arbeit des Vereinsvorstandes ist die Satzung des Allgemeinen Schwimm- und Triathlonvereins Apolda e.V.
- 2) Die Aufgabenverteilung erfolgt auf der Grundlage der Funktionen der Satzung in einem Geschäftsverteilungsplan, der nach jeder Wahl im Vorstand neu zu beschließen ist
- 3) Zur Absicherung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit werden mindestens vier Vorstandssitzungen im Kalenderjahr durchgeführt. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter oder dem Geschäftsführer gegenzuzeichnen.
- 4) Der Vorstand regelt alle Vereinsgeschäfte organisatorischer, finanzieller und sportlicher Art. Dazu sind Anregungen und Vorschläge durch die Mitglieder erwünscht.
- 5) Die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen erfolgt auf Grundlage der Satzung des Allgemeinen Schwimm- & Triathlonvereines Apolda e.V. und der Jugendordnung.
- 6) Maßnahmepläne und deren Finanzierung sind zur jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und auf einer folgenden Mitgliederversammlung abzurechnen.
- 7) Entscheidungen im Vorstand können nur mit einfachem Mehrheitsbeschluss getroffen werden.